

BUNDESÄRZTEKAMMER

Erstes Gesetz zur Änderung des Chemikaliengesetzes

Vom 14. März 1990

(Auszug)

§ 16 e

Mitteilungen für die Informations- und Behandlungszentren für Vergiftungen

(1) Wer als Hersteller oder Einführer oder unter Verwendung eines eigenen Handelsnamens eine Zubereitung nach § 3 a Abs. 1 Nr. 6, 7, 9 und 11 bis 14, die für den Verbraucher bestimmt ist, in den Verkehr bringt, hat dem Bundesgesundheitsamt

1. den Handelsnamen,
2. Angaben über die Zusammensetzung,
3. die Kennzeichnung,
4. Hinweise zur Verwendung,
5. Empfehlungen über Vorsichtsmaßnahmen beim Verwenden und Sofortmaßnahmen bei Unfällen

sowie jede spätere Veränderung zu diesen Angaben mitzuteilen, die für die Behandlung von Erkrankungen, die auf Einwirkungen seiner Zubereitung zurückgehen können, von Bedeutung sein kann. Der Mitteilung bedarf es nicht, soweit die Angaben nach Satz 1 dem Bundesgesundheitsamt bereits übermittelt worden sind. Die Mitteilung hat bei Zubereitungen, die am 1. August 1990 bereits in den Verkehr gebracht worden sind, bis spätestens zum 1. Juli 1991, im übrigen vor dem erstmaligen Inverkehrbringen oder dem Eintritt der Veränderung zu erfolgen.

(2) Wer als Arzt zur Behandlung oder zur Beurteilung der Folgen einer Erkrankung hinzugezogen wird, bei der zumindest der Verdacht besteht, daß sie auf Einwirkungen gefährlicher Stoffe, gefährlicher Zubereitungen oder Erzeugnisse, die gefährliche Stoffe oder Zubereitungen freisetzen oder enthalten, zurückgeht, hat dem Bundesgesundheitsamt den Stoff oder die Zubereitung, Alter und Geschlecht des Patienten, den Expositionsweg, die aufgenommene Menge und die festgestellten Symptome mitzuteilen. Die Mitteilung hat hinsichtlich der Person des Patienten in anonymisierter Form zu erfolgen. § 4 Abs. 2 des Bundesesuchengesetzes gilt entsprechend. Satz 1

gilt nicht, soweit diese Angaben einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu übermitteln sind; dieser hat die Angaben nach Satz 1 an das Bundesgesundheitsamt weiterzuleiten.

(3) Das Bundesgesundheitsamt übermittelt die Angaben nach Absatz 1, auch soweit ihm diese Angaben auf Grund anderer Rechtsvorschriften übermittelt worden sind, den von den Ländern zu bezeichnenden medizinischen Einrichtungen, die Erkenntnisse über die gesundheitlichen Auswirkungen gefährlicher Stoffe oder gefährlicher Zubereitungen sammeln und auswerten und bei stoffbezogenen Erkrankungen durch Beratung und Behandlung Hilfe leisten (Informations- und Behandlungszentren für Vergiftungen). Die nach Satz 1 bezeichneten Stellen berichten dem Bundesgesundheitsamt über Erkenntnisse auf Grund ihrer Tätigkeit, die für die Beratung und Behandlung von stoffbezogenen Erkrankungen von allgemeiner Bedeutung sind.

(4) Die Angaben nach den Absätzen 1 und 2 sind vertraulich zu behan-

deln. Die Angaben nach Absatz 1 dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, Anfragen medizinischen Inhalts zu bearbeiten und mit der Angabe von vorbeugenden und heilenden Maßnahmen zu beantworten.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Pflichten nach Absatz 3 auch auf sonstige Stellen zu erstrecken, deren Aufgabe es ist, Anfragen medizinischen Inhalts mit der Angabe von vorbeugenden und heilenden Maßnahmen zu beantworten,

2. a) die Mitteilungspflicht nach Absatz 1 auch auf Stoffe und auf weitere Zubereitungen zu erstrecken, auch soweit sie nicht für den Verbraucher bestimmt sind, von denen schädliche Einwirkungen auf den Menschen ausgehen können,

b) die Mitteilungspflicht nach Absatz 1 auf Erzeugnisse zu erstrecken, die gefährliche Stoffe oder Zubereitungen vorhersehbar freisetzen können, von denen schädliche Einwirkungen auf den Menschen ausgehen können,

wenn die Kenntnisse über die Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse für die Informations- und Behandlungszentren für Vergiftungen oder für die nach Nummer 1 bezeichneten Stellen zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich sind und

3. nähere Bestimmungen über Art und Umfang der Angaben nach Absatz 1 und die Informationspflichten nach den Absätzen 2 und 3 sowie die vertrauliche Behandlung und die Zweckbindung nach Absatz 4 zu treffen.“

Verordnung

über die Mitteilungspflichten nach § 16 e des Chemikaliengesetzes zur Vorbeugung und Information bei Vergiftungen (Giftinformationsverordnung – ChemGiftInfoV)

Vom 17. Juli 1990

(Auszug)

§ 3

Ärztliche Mitteilungspflicht bei Vergiftungen (§ 16 e Abs. 2 des Chemikaliengesetzes)

Die Mitteilung nach § 16 e Abs. 2 des Chemikaliengesetzes hat unter Verwendung des Formblattes nach Anlage 3 zu erfolgen und muß zumindest die Angaben zu den Nummern 1 bis 4 des Formblattes umfassen. Sie hat

1. bei akuten Erkrankungen nach Abschluß der Behandlung,

2. bei chronischen Erkrankungen nach Stellung der Diagnose,

3. bei einer Beratung im Zusammenhang mit einer Erkrankung nach Abschluß der Beratung,

4. sofern im Falle einer Erkrankung mit Todesfolge eine Obduktion durchgeführt wird, nach deren Abschluß

unverzüglich zu erfolgen. Wenn zur Beratung ein Informations- und Behandlungszentrum für Vergiftungen hinzugezogen wird, ist eine Mitteilung nur von dem behandelnden Arzt vorzunehmen.

Anlage 3
(zu § 3)

Bitte deutlich lesbar ausfüllen.

An das
Bundesgesundheitsamt
Max-von-Pettenkofer-Institut
Dokumentations- und Bewertungs-
stelle für Vergiftungen
Postfach 33 00 13
1000 Berlin 33

Stempel und Unterschrift des Arztes
mit Datum

Mitteilung bei Vergiftungen
(nach § 16e Abs. 2 des Chemikaliengesetzes)

1. Angaben zur/zum Patientin/en

Alter: Jahre, Monate (bei Kindern unter 3 Jahren)

Geschlecht weiblich männlich

2. bekannter oder vermuteter Auslöser der Erkrankung; ggf. nach Patientenangaben

Name der Zubereitung (auch Handelsname, soweit bekannt)	aufgenommene Menge	Hersteller, Verpackungs-Code
1.		
2.		
3.		

3. Exposition; ggf. nach Patientenangabe

oral percutan inhalativ sonstige

einmalig am mehrmalig/chronisch
 – Häufigkeit
 – Zeitraum

4. Symptome

a) Zielorgane (1 = leicht, 2 = mittel, 3 = schwer) b) nähere Angaben (z. B. Verlauf, Laborparameter, allergische Reaktionen, Folgeschäden)

- ZNS/peripheres Nervensystem
- Auge
- Respirationstrakt
- Kardiovaskuläres System

- Hämatoopoetisches System
- Gastrointestinaltrakt
- Leber
- Niere/Harnwege
- endokrines System
- Haut
- psychischer Zustand
- sonstige

Zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung des Vergiftungsfalles von Bedeutung sind (freiwillig)

5. Exposition

- unbeabsichtigt absichtlich fraglich
- beruflich in der Schule im privaten Bereich

6. Die Patientin war bei der Intoxikation schwanger in der Woche

7. Wohnort der/des Patientin/en, erste Stelle des Postleitzahlencodes

8. Es wurde ein Nachweis des Stoffes

in (Blut, Harn, etc.) durch das Labor
..... durchgeführt.

qualitativ

quantitativ, Konzentration

9. Therapie

- keine ambulant stationär, wo

10. Verlauf

- vollständige Wiederherstellung Tod
- bleibende Schäden unbekannt

11. Weitere Angaben (z. B. relevante Vorbefunde, Gewicht des Patienten, berufliche Tätigkeit des Patienten, Vergiftungshergang einschließlich Ort, Art der Therapie, Registriernummer beim Arzt/in der Klinik)

.....

.....

.....